

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. März 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vom 1. August 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 16 S. 200), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Dezember 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 25 S. 314) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 erhält Satz 4 folgende Fassung:
„Die Meldetermine werden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt geben.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Über die Form der Prüfung entscheidet die Veranstalterin oder der Veranstalter. Die Prüfungsform zu einer Veranstaltung ist für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Termins gleich und wird zu Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wenn die Prüfung nicht in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung durchgeführt wird, werden von der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter neben der Form auch die weiteren Anforderungen wie Umfang, Bearbeitungszeit (bei Hausarbeiten, Projektarbeiten), Vorbereitungszeit, zeitlicher Umfang (bei Vorträgen) bekannt gegeben.“
 - c) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Die Bewertung einer Abschlussprüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen in geeigneter Weise mitzuteilen.“
3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. an der Universität Bielefeld für einen der beiden Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. mit Erfolg an einer sechzigminütigen Klausur im propädeutischen Fach „Rechnungswesen“ teilgenommen hat und mit Hilfe des Studienbuchs nachweist, dass sie oder er die weiteren propädeutischen Pflichtveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.“
4. In § 13 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die erste Abschlussprüfung findet in der Regel zeitnah nach dem Ende der Veranstaltung, die zweite in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters statt.“
5. In § 18 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die erste Abschlussprüfung findet in der Regel zeitnah nach dem Ende der Veranstaltung, die zweite in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters statt.“
6. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in elektronischer Form, um die Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen, abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“
 - b) Als Satz 2 wird eingefügt:
„Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.“
 - c) Satz 2 und Satz 3 (alt) werden Satz 3 und Satz 4.
7. § 29 wird ersatzlos gestrichen.
8. In der gesamten Ordnung werden die Worte „Gruppe der Professorinnen und Professoren“ durch die Worte „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ und die Worte „wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Worte „akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungsordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 29. Oktober 2008.

Bielefeld, den 2. März 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann